

## OLG Schleswig-Holstein

### §§ 7, 11 StVollzG (Zu den Anforderungen an einen Vollzugsplan)

Der Vollzugsplan selbst und nicht erst die im Einzelfall zu gewährende Lockerung hat sich, soweit er eine Aussage über Lockerungen betrifft, am Maßstab des § 11 StVollzG zu orientieren.

(Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 28. Oktober 2009 – 2 VollzWs 342/08 (222/08))

#### Gründe:

#### I.

Antragsteller verbüßt als Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck für die Staatsanwaltschaft Hamburg nach Widerruf einer bedingten Strafaussetzung eine Freiheitsstrafe wegen versuchten Totschlages von drei Jahren und neun Monaten sowie eine Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen gefährlicher Körperverletzung für die Staatsanwaltschaft Lübeck. Strafende wird am 23. Januar 2009 sein. Zum Widerruf der bedingten Strafaussetzung war es gekommen, da der Antragsteller trotz in der Zeit von Februar bis Juni 2005 absolvierter stationärer Alkoholtherapie im September 2005 unter Alkoholeinfluss erneut eine Straftat, nämlich die erwähnte gefährliche Körperverletzung, begangen hatte.

Der Antragsteller wendet sich insoweit gegen den Vollzugsplan vom 6. März 2008, wie ihm dort zu Ziffer 9 keine eigenständigen Vollzugslockerungen gewährt werden.

Im Beschwerdebescheid des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein heißt es insoweit u. a.:

„Ungeachtet Ihres beanstandungsfreien Vollzugsverhaltens kann die Justizvollzugsanstalt Lübeck zur Zeit im Hinblick auf Ihr strafrechtliche relevantes Vorle-

ben nicht mit genügender Sicherheit ausschließen, dass Sie selbst zweckgebundene Ausgänge zur ambulanten Drogenberatung dazu missbrauchen konnten, erneut Alkohol zu trinken und im weiteren Verlauf gewalttätig gegen Dritte zu werden.

In der Vergangenheit sind Sie bereits mehrfach wegen begangener Gewalttätigkeiten aufgefallen. Ihr Bundeszentralregisterauszug vom 23.05.2006 enthält 6 Eintragungen wegen gefährlicher, gemeinschaftlich begangener Körperverletzung, vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr, Verstoßes gegen das Waffengesetz, schweren Menschenhandels in Tateinheit mit Zuhälterei und gefährlicher Körperverletzung, sowie versuchten Totschlages in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Alle diese Delikte haben Sie unter erheblichem Alkoholeinfluss begangen. Mehrere Strafverbüßungen und auch Strafaussetzungen zur Bewährung haben zunächst keine Verhaltensänderung Ihrerseits bewirken können. Angesichts Ihrer fortdauernden Alkohol- und Gewaltproblematik unterzogen Sie sich dann allerdings nach Ihrer letzten vorzeitigen Entlassung unter Aussetzung des Strafrestes zur Bewahrung eine stationären Alkoholentwöhnungsbehandlung in der Fachklinik Holstein vom 17.02. bis zum 07.06.2005. Trotzdem haben Sie Ihr Alkoholproblem bis heute nicht bewältigt. Bereits am 03.09.2005 wurden Sie wieder einschlägig strafällig, indem Sie erneut unter erheblichem Alkoholeinfluss eine dritte Person schwer verletzten. Bei Ihrem zweifelsfrei fortbestehenden Alkoholproblem kann die Justizvollzugsanstalt Ihnen deshalb nicht das für Vollzugslockerungen notwendige Vertrauen entgegenbringen, obwohl Sie sicherlich den festen Willen haben, nicht rückfällig zu werden.

Der Umstand, dass Sie sich selbst zum Strafvollzug gestellt haben, die Tatsache, dass Sie sich in Freiheit erfolgreich um einen Arbeitsplatz bemüht haben, Ihre Kontaktaufnahme zur Diakonischen Suchtberatung während des Vollzuges,

Ihre Bemühungen, Ihre Schulden in den Griff zu bekommen, sowie Ihr bisheriges beanstandungsfreies Vollzugsverhalten stehen den Missbrauchsbefürchtungen der Anstalt nicht in ausreichendem Maße entgegen, zumal Sie auch in früheren Strafverbüßungen anlässlich von Vollzugslockerungen durch untersagten Alkoholenuss aufgefallen waren.“

Durch diese Sichtweise der Vollzugsbehörde sieht sich der Antragsteller in der Erreichung des Vollzugsziels gefährdet. Es sei ihm nämlich auf diese Weise nicht möglich, mit externen Beratungsstellen wie der Diakonischen Suchthilfe in Verbindung zu treten, um sein Alkoholproblem aufzuarbeiten und später ein straffreies Leben ohne Alkohol führen zu können.

Die Strafvollstreckungskammer hat das Begehren des Antragstellers zurückgewiesen. Lockerungen könnten nach § 11 Abs. 2 StVollzG nur gewährt werden, wenn nicht zu befürchten sei, dass der Gefangene sich dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen könne. Insoweit habe aber der Antragsteller im Rahmen der von ihm zu treffenden Ermessensentscheidungen alle Gesichtspunkte angemessen abgewogen. Zu Lasten des Antragstellers habe sich auswirken müssen, dass dieser bereits mehrfach wegen Aggressionstaten aufgefallen sei und sowohl die Alkohol- und Gewaltproblematik noch nicht nachhaltig bearbeitet habe. Die Chance dazu habe er bei seiner letzten vorzeitigen Straferlassung erhalten. Gleichwohl sei der Antragsteller wenige Monate später wieder straffällig geworden. Angesichts des damit deutlich gewordenen Gefährdungspotentials könne derzeit nicht verantwortet werden, dem Antragsteller Lockerungen zu gewahren, um eine ambulante externe Behandlung zu beginnen. Möglicherweise bleibe damit der Antragsteller darauf verwiesen, diese Hilfsangebote erst nach Haftentlassung in Anspruch zu nehmen.

Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers mit welcher er geltend gemacht, dass sich – bildlich gesprochen – „die Katze in den Schwanz beiße“. Da in der JVA Lübeck keine internen Behandlungsmöglichkeiten gegeben seien, sei er nämlich auf externe Angebote angewiesen. Diese könne er aber nach Auffassung des Antragsgegners deshalb nicht nutzen, weil er sein Alkoholproblem noch therapiert habe. Zudem hatten sowohl das Landgericht wie auch der Antragsgegner sein beandstandungsfreies Vollzugsverhalten nicht hinreichend gewürdigt.

Das im Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligte Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein verweist demgegenüber darauf, dass die begehrte Maßnahme ein Minus gegenüber der bereits gescheiterten stationären Alkoholtherapie darstelle und daher erst recht nicht in ausreichendem Maße Erfolg verspreche. Auch wenn „anonyme Alkoholiker“ und „blaues Kreuz“ in den Anstalten Gesprächsgruppen und Beratungsgespräche anbieten, die der Antragsteller besuchen könne.

## II.

Die nach mit Senatsbeschluss vom 27. August 2008 gewährter Wiedereinsetzung fristgemäß und in gehöriger Form (§§ 138 Abs. 3, 118 StVollzG) eingelegte Rechtsbeschwerde ist im Sinne des § 116 StVollzG statthaft und hat auch in der Sache Erfolg.

### 1.

Was die Statthaftigkeit im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG anbelangt, sieht der Senat deshalb ein Bedürfnis zur Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung aus Gründen der Fortbildung des Rechts sowie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, weil sowohl der angefochtene Beschluss der Vollstreckungskammer als auch der vorangegangene Beschwerdebescheid die verallgemeinerungsfähige Frage aufwerfen, ob und inwieweit bei voran-

gegangenen Fehlschlag einer Alkoholtherapie und bei unter Alkoholeinfluss begangenen Anlassstraftaten schon die generelle Alkoholanfälligkeit ausreicht, um dem Gefangenen Lockerungen im Sinne des § 11 StVollzG auch dann zu versagen, wenn diese im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines externen Therapieangebots stehen. Soweit ersichtlich, hat sich bisher vor allem das OLG Zweibrücken (Beschluss vom 17. Juni 1992 – 1 VollzWs 4/92 –, StV 1992, 589 f) gegen eine generelle Versagung von Vollzugslockerungen bei Suchtgefährdung eines Strafgefangenen gewandt.

### 2.

Die Rechtsbeschwerde hat auch Erfolg, weil der angefochtene Beschluss auf einer Gesetzesverletzung beruht (§ 116 Abs. 2 StVollzG).

Schon der Vollzugsplan selbst und nicht erst die im Einzelfall zu gewährende Lockerung hat sich nämlich, soweit er eine Aussage über Lockerungen betrifft, am Maßstab des § 11 StVollzG zu orientieren, so dass der Antragsteller anderenfalls Aufhebung des Vollzugsplans und Neubescheidung verlangen kann (a). Insofern steht bei Anwendung des § 11 StVollzG zwar den Vollzugsbehörden grundsätzlich ein Beurteilungs- und Entscheidungsermessen zu, dessen Grenzen erst bei Anlegung eines grundlegend unrichtigen Maßstabes, bei unvollständiger oder unrichtiger Sachverhaltserfassung oder bei erkennbaren Abwägungsdefiziten überschritten sind. So liegt es indessen hier (b).

#### a)

Betreffend der grundsätzlichen Auswirkungen eines Vollzugsplanes hat der Senat mit Beschluss vom 8. April 2008 (2 VollzWs 123/08, veröffentlicht in SchlHA 2008, 360 f.) klargestellt, dass Vollzugsplan und Bescheidung des Einzelbegehrens nach Lockerung zueinander im Verhältnis von Grundsatz und Einzelakt stehen. Trotz der eine Maßnahmeart grundsätzlich befürwortenden oder ablehnenden Planung

im Vollzugsplan vermag im Einzelfall eine begehrte Maßnahme gleichwohl verweigert oder gewährt zu werden. Allerdings beeinflusst die Existenz des Vollzugsplanes die Begründungslast dahin, dass Abweichungen von der generellen Planung im Einzelfall gesondert zu begründen sind. Aufgrund dieser Vorwirkung des Vollzugsplans sind dessen Aufstellung bzw. Fortschreibung aber auch als solche gesondert anfechtbar (ebenso und zutreffend OLG Hamburg, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 3 VollzWs 326 – 328/07, 3 VollzWs 36/07 –, StraFo 2007, 390 ff.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 2. Oktober 2007 – 1 Ws 64/07 L – StraFo 2007, 519 ff.; Senat a. a. O.). Dies ist hier in statthafter Weise geschehen.

#### b)

Was die Anforderungen bei der Anwendung des § 11 StVollzG (Gewährung von Lockerungen) anbelangt, hat der Senat bereits mit Beschluss vom 4. Oktober 2007 (2 VollzWs 392/07, veröffentlicht in SchlHA 2007, 542 ff.) ausgeführt:

„ Die ... angestrebte Lockerung des Vollzuges nach § 11 Abs. 1 StVollzG darf – nach Zustimmung des Gefangenen – nur angeordnet werden, wenn eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG nicht besteht. Unbeschadet des – insbesondere am Vollzugsziel zu orientierenden – Entscheidungsermessens nach § 11 Abs. 1 StVollzG eröffnet daher der Versagungsgrund der Flucht- oder Missbrauchsbefürchtung den Strafvollzugsbehörden zusätzlich einen ermessensähnlichen Beurteilungsspielraum. Der Gefangene hat deshalb keinen Rechtsanspruch auf Vollzugslockerungen, sondern nur das Recht auf einen fehlerfreien Bescheid. Auch die gerichtliche Kontrolle der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Flucht- oder Missbrauchsbefürchtung richtet sich nach dem in § 115 Abs. 5 StVollzG für die Ermessensausübung enthaltenen Kontrollmaßstab (vgl. BGH NJW 1982, 1057, 1059).

Hiernach prüft das Gericht, ob die Behörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten hat oder von dem Ermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Das Gericht hat hierbei zu untersuchen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. BGH, aaO). Ist die Sache nicht spruchreif, weil die Vollzugsbehörde den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt hat, ist der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Vollzugsbehörde zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 StVollzG). Eine eigene Entscheidung in der Sache an Stelle der Vollzugsbehörde trifft das Gericht nur im Fall einer Reduzierung des Beurteilungs- und Ermessensspielraums auf Null, also nur dann, wenn nur noch eine Entscheidung rechtlich vertretbar ist (vgl. Senat, SchlHA 1999, 202 f; OLG Frankfurt, NStZ-RR 1998, 91 f; HansOLG Hamburg NStZ 1990, 606 f; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2005, § 115, Rdnr. 24). Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass der Sachverhalt vollständig ermittelt worden ist (vgl. OLG Frankfurt, aaO).“

Weiter hatte der Senat bereits seinerzeit ausgeführt, „dass das Vorliegen von Flucht- oder Missbrauchsbefürchtungen im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG aufgrund konkreter Tatsachen bezogen auf die konkrete Lockerungsmaßnahme festgestellt werden muss (vgl. auch Feest, AK-StVollzG-Lesting, 5. Aufl., § 11, Rn. 35), also nicht etwa auf allgemeine Risikobetrachtungen abgestellt werden darf (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 10. Aufl., § 11, Rn. 14). Insoweit verhält sich schon die Fragestellung grundlegend anders

als im Rahmen der nach § 57 Abs. 1 StGB zu treffenden Sozial- und Gefährlichkeitsprognose.“

Diese seinerzeit für die Einzelfallentscheidung über eine Lockerung formulierten Anforderungen gelten sinngemäß auch für die – vorgelagerte – Vollzugsplanung. Insbesondere kann die notwendigerweise stärkere Generalisierung der Vollzugsplanung nicht vom Erfordernis einer hinreichenden Konkretisierung der Umstände befreien, die die Versagung von Lockerungen rechtfertigen sollen. Im Gegenteil: gerade wenn Lockerungen schon generalisiert ausgeschlossen werden sollen, muss ein dies rechtfertigender erhöhter Verdichtungsgrad konkreter Gefahrenmomente vorhanden sein. Dass diese der – jedenfalls aus dem Beschwerdebescheid ersichtlichen – Begründung des Vollzugsplanes entnommen werden könnten, vermag der Senat aber nicht zu erkennen:

**aa)**

Der Beschwerdebescheid sowie der Beschluss der Strafvollstreckungskammer stellen gleichermaßen vor allem auf das der Haft vorgelagerte Verhalten des Antragstellers ab und dort insbesondere den Umstand, dass dieser nur kurze Zeit nach einer absolvierten stationären Alkoholtherapie erneut mit einer alkoholbedingten Körperverletzungstat straffällig geworden ist. Dieses Gefährdungspotential – so insbesondere der Beschwerdebescheid – werde weder durch das beanstandungsfreie Vollzugsverhalten aufgewogen noch durch den Umstand, dass sich der Antragsteller selbst zum Strafantritt gestellt habe.

Dies muss bereits deshalb Bedenken erregen, weil die Behandlung von Suchterkrankungen typischerweise auch durch Rückfälle gekennzeichnet ist, ohne dass schon deshalb auf jegliche Sinnlosigkeit künftiger therapeutischer Bemühungen und gerade hierzu bestimmter Lockerungen geschlossen werden darf. Dass aber die Therapiephase selbst nicht störungsfrei durchlaufen worden wäre, ist

bisher nicht ersichtlich. Insbesondere vernachlässigt diese Sicht aber, dass – soll nicht mit allgemeinen Risikoüberlegungen gearbeitet werden – hinreichend konkrete Gefahrenmomente und Versagungsgründe im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG jedenfalls in erster Linie dem Vollzugsverhalten des Gefangenen entnommen werden müssen, zumindest aber dieses mit anderen hiervon unabhängigen Umständen, wie etwa der Persönlichkeitsstruktur des Gefangenen, seinem soziale Umfeld o. ä., argumentativ in Beziehung zu setzen ist. Hiervon kann aber auf der Grundlage des Beschwerdebescheids überhaupt keine Rede sein, werden doch dort ersichtlich nur vergangenes Fehlverhalten des Gefangenen und sein weiterhin vorhandenes Alkoholproblem als Risikomoment in die Zukunft projiziert. Im Anschluss an das OLG Zweibrücken (StV 1992, 589 f.) mag schon zweifelhaft erscheinen, ob auf diese Weise zweckungebundene Freigänge generell ausgeschlossen werden können. Vorliegend kann diese Frage aber auf sich beruhen. Denn jedenfalls begründen allein die erwähnten Umstände nicht die Annahme hinreichend konkreter Gefahrenumstände, die schon einen generellen Ausschluss jedweder Lockerungen rechtfertigen, also auch solche, die – wie vorliegend begehrt – gerade die Inanspruchnahme externer Therapieangebote ermöglichen sollen.

**bb)**

In die vorzunehmende Risikoeinschätzung und -abwägung einzustellen gewesen wären aber auch eine Klärung und Bewertung der Möglichkeiten, welche innerhalb der Justizvollzugsanstalt Lübeck für eine sinnhafte Alkoholtherapie bestehen.

Soweit das im Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligte Ministerium auf Gesprächsgruppen und Beratungsgespräche der „Anonymen Alkoholiker“ und des „Blauen Kreuzes“ verweist, mag der Senat derartige neue Tatsachen als Rechtsbeschwerdegericht nicht mehr zu berücksichtigen. Vielmehr leidet

insoweit bereits die angefochtene Entscheidung an einem Aufklärungsmangel, weil sie nicht Klarheit darüber geschaffen hat, welche anstaltsinternen und welche externen Therapieangebote es für den Lübecker Strafvollzug gibt. Soweit es hierauf der Strafvollstreckungskammer ersichtlich nicht ankam, bleibe doch der Antragsteller „möglicherweise“ darauf „verwiesen“, die externen Hilfsangebote „erst nach der Entlassung aus der Straftat in Anspruch zu nehmen, um sein Alkoholproblem zu bearbeiten“, vermag der Senat dies so nicht zu teilen. Denn welche Risiken im Rahmen der Ausübung eines Prognosespielraumes und Entscheidungs- sowie Planungsermessens noch zulässigerweise hingenommen werden können oder müssen und welche nicht, wird neben der Art und dem Ausmaß der Risiken immer such abhängig sein von Art und Ausmaß der konkreten Handlungsmöglichkeiten. Dass nämlich im Falle konkreter und erheblicher Risiken für die Allgemeinheit bei Inanspruchnahme eines externen Therapieangebots eine hierfür begehrte Lockerung nicht mehr bewilligt oder geplant werden muss, versteht sich von selbst ebenso wie – und gegenläufig – dass ein damit zugleich eintretender Ausfall jeglicher ansonsten gebotener Alkoholtherapie in Ansehung der anzustrebenden Wiedereingliederung des Gefangenen in ein Leben in Freiheit nur das letzte Mittel sein darf. Vorrangig muss es darum gehen, entweder den Gefangenen auf sinnvolle interne Therapieangebote verweisen zu können oder – falls es diese nicht gibt – ihm die Nutzung externer Angebote durch sinnvolle Gestaltung der Lockerungen bei vertretbarem Risiko zu ermöglichen.

Gleichwohl vermag der Senat ohne weitere Sachaufklärung durch die Strafvollstreckungskammer schon jetzt in der Sache selbst zu entscheiden (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG), weil bereits die erkennbare Begründung für den Ausschluss eigenständiger Vollzugslockerungen in der Vollzugsplanung selbst nicht zur Frage von Alternativen Stel-

lung nimmt. Im Beschwerdebescheid des Ministeriums vom 22. April 2008 fehlen nämlich jegliche Ausführungen über anstaltsinterne Therapieangebote und deren Tauglichkeit gerade für den Antragsteller. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um überhaupt eine Überprüfung zu ermöglichen, ob und in welcher Weise die angegriffene Vollzugsplanung im erforderlichen Maße nicht nur generelle Sicherheitsaspekte, sondern auch die speziellen Anforderungen einerseits des § 11 StVollzG und andererseits der gemäß §§ 2,3 StVollzG zu erreichenden Vollzugsziele im Hinblick auf eine angemessene Entlassungsvorbereitung hinreichend berücksichtigt. Der Antragsgegner wird daher diesen Teil der Vollzugsplanung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden haben.